



LS.16.04-05-01-05-V01

ANTRAG Nr. 24/24

nach § 19 GeschO

Betr.: Entnahme aus der Pensionsrücklage

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

„Zur Tilgung der Verbindlichkeiten (Auszahlung der Pensionen) können Gelder aus der Pensionsrücklage schon vor der abschließenden Ansparung entnommen werden.“

Begründung:

Die Schulden werden im Zeitraum von 1.1.2022 bis zum 31.12.2081 getilgt. Somit ist es folgerichtig auch in diesem Zeitraum, Geld aus der Rücklage zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass nicht mehr Geld aus der Rücklage entnommen werden kann als enthalten ist.

Stuttgart, 29. Juni 2024

Ruth Bauer